

## **Allgemeiner Kontakt Stadt Walsrode**

Bürgertelefon der Stadt Walsrode: Tel. 05161 977 377

*Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr – außerhalb der Dienstzeiten **in Notfällen** (z. B. drohende Obdachlosigkeit von Geflüchteten) bitte über den Notruf Tel. 110. Es ist eine Rufbereitschaft der Stadt Walsrode eingerichtet, die über den Notruf bei der Polizei aktiviert werden kann.*

E-Mail: [ukrainehilfe@walsrode.de](mailto:ukrainehilfe@walsrode.de)

## **Behörden - Kontaktliste**

### - **Ausländerbehörde**

**(zuständig für Aufenthaltsrecht, Familiennachzug, Reisepass/Reiseausweis, Erwerbstätigkeit, Wohnsitzverlegung, Reisen)**

Landkreis Heidekreis – Ausländerbehörde, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel –  
Tel. 05162 970 333

### - **Soziale Angelegenheiten**

**(zuständig für finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt, Wohnraum, Krankenversicherung, Auszahlung Willkommengeld)**

Stadt Walsrode – Abteilung Soziale Angelegenheiten, Lange Straße 22, 29664 Walsrode –  
Tel. 05161 977 212

### - **Soziale Arbeit**

**(zuständig für Unterstützung durch Organisationen, Erstausrüstungen Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgegenstände)**

Sozialarbeit Walsrode, August-Wolff-Straße 3, 29699 Walsrode – Tel. 05161 94 99 97

### - **Bürgerbüro Walsrode**

**(zuständig für Anmeldung bei der Meldebehörde, Meldebescheinigung)**

Stadt Walsrode – Bürgerbüro im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode –  
Tel. 05161 977 175

## Häufig gestellte Fragen - FAQs:

- **Wo kann ich meine bezogene Wohnung anmelden?**

Wenn die Geflüchteten einen Ausweis (mit biometrischen Merkmalen) mit sich führen, ist eine Anmeldung im Bürgerbüro **nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Tel. 05161 977-175.

Falls die Personen keine Ausweisdokumente mit sich führen, so ist die Ausländerbehörde zu kontaktieren, welche dann weitere Schritte veranlassen wird. Zu erreichen ist die Ausländerbehörde unter der Tel. 05162 970 333.

- **Welche Leistungen kann ich beantragen?**

Geflüchtete Personen aus der Ukraine können Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen. Wenden Sie sich für das Antragsverfahren bitte an Herrn Langrehr aus der Abteilung Soziale Angelegenheiten unter der Tel. 05161 977 212 oder per Mail [sozialamt@walsrode.de](mailto:sozialamt@walsrode.de).

- **Was passiert, wenn Kriegsvertriebene minderjährig sind und ohne ihre Eltern nach Deutschland gekommen sind bzw. ich minderjährige allein reisende Vertriebene aufgenommen habe?**

Ansprechpartner ist das Jugendamt des Landkreises Heidekreis. Bitte melden Sie sich unbedingt per E-Mail unter [jugendamt@heidekreis.de](mailto:jugendamt@heidekreis.de).

- **Schulpflicht?**

Jedes Kind muss der Schulpflicht nachkommen, es reicht nicht aus, wenn die Kinder eine Beschulung über „Home Schooling“ wahrnehmen. Die Anmeldung ist direkt in den Schulen vorzunehmen. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schink von der Abteilung Erziehung und Bildung unter der Tel. 05161 977 197.

Zum Anschaffen von **Schulmaterialien** können bei der Abteilung Soziale Angelegenheiten Gelder beantragt werden. Hierbei handelt es sich um eine Schulerstausrüstung, mit der geflüchtete Ukrainer:innen mit Schulbedarf ausgestattet werden sollen.

Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit Herrn Langrehr unter der Nummer 05161 977 212 oder per Mail [sozialamt@walsrode.de](mailto:sozialamt@walsrode.de) auf.

- **Ich habe eigenen Wohnraum zur Verfügung gestellt, kann ich Gelder dafür erhalten?**

Personen, die eigenen Wohnraum ohne Mietvertrag zur Verfügung gestellt haben, können eine „Überlassungsverfügung“ beim Sozialamt einreichen. In dieser Überlassungsverfügung muss festgehalten sein,

- von wem der Wohnraum gestellt wird

- an wen der Wohnraum vermietet wird
- wie groß der Wohnraum ist
- wie hoch die Kosten (Nutzungsgebühr und Energiekosten) sind, die veranschlagt werden
- Unterschriften des Wohnungsbesitzers **sowie** des Wohnungsnutzers

Ein Erstellen oder Einreichen eines Mietvertrages schafft ein Vermieter/ Mieterverhältnis, welches den Anforderungen des Mietrechts entsprechen müsste.

- **Einzug in eine neue Wohnung, die nicht möbliert ist**

Wenn Asylbewerberleistungen genehmigt wurden, kann auch ggf. eine Erstausrüstung beantragt werden. Mit Hilfe der Erstausrüstung können geflüchtete Ukrainer:innen erste notwendige Möbel wie Betten, Herd, Kühlschrank etc. anschaffen.

- **Wo kann ich mich melden, wenn ich mich engagieren möchte**

Achten Sie auf die Informationen auf [www.walsrode.de](http://www.walsrode.de) – Ukraine-Hilfe unter dem Punkt *Aktionen, Infos usw.*. Dort werden Netzwerktreffen, Aktionen und Unterstützungsbedarfe angekündigt. Gerne können Sie den Treffen beiwohnen und sich so einbringen.

Sachspenden werden von der Walsroder Tafel (Mobil 0162 – 2368705) entgegengenommen.

- **Ich habe privaten Wohnraum oder eine Wohnung anzubieten, an wen kann ich mich wenden?**

Sie können Ihr Wohnangebot, auf über das auf der Website unter Ukraine-Hilfe bereitgestellte Formular melden.

Unser Team wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald eine Person für Ihren Wohnraum in Frage kommt. Wir versuchen, sofern es möglich ist, einen Vorlauf von mindestens einen Tag einzuhalten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir ggf. in Notfällen auch kurzfristiger agieren müssen. Bitte sehen Sie bis dahin von Rückfragen ab.

- **Arbeitsaufnahme von Ukrainer:innen**

Ukrainer:innen können grundsätzlich die Arbeit in Deutschland aufnehmen. Eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß §31 der Beschäftigungsverordnung nicht notwendig.

Falls Sie Interesse an der Arbeitsaufnahme haben, wenden Sie sich bitte an „Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge“ (TAF) unter der Nummer 05191 968 279

- **Kindergarten oder Kindertagespflege**

Zur Vermittlung an Tagesmütter wenden Sie sich bitte an Karin Rabe vom Stephansstift-evangelische Jugendhilfe im Heidekreis unter der Nummer 05161 48 72 72. Angebote im

Bereich der Kindertagesstätten der Stadt Walsrode befinden sich zurzeit im Aufbau. Hier wird es mit den nächsten Aktualisierungen neue Informationen geben.

- **Willkommensgeld**

Das Willkommensgeld bekommen in Walsrode ankommende Geflüchtete im Rathaus der Stadt Walsrode ausgezahlt. Um das einmalige Willkommensgeld zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Herrn Winkler, Abteilung Soziale Angelegenheiten, Tel. 05161 977 187.

- **Gibt es eine Gruppe, bei der mir geholfen wird (Netzwerktreffen)?**

Jeden Freitag um 10.00 Uhr findet im Wechsel ein Netzwerktreffen im Dorfgemeinschaftshaus in Bomlitz und in dem Gemeindehaus in Walsrode statt. Bei diesen Treffen sind immer verschiedene Institutionen vor Ort, die sich und ihre Hilfsangebote vorstellen. Nutzen Sie gerne diese Treffen um sich mit den verschiedenen Institutionen und Vereinen zu vernetzen. Die Treffen finden derzeit unter der 3G Regelung statt und es werden die Kontaktdaten erhoben.

- **Was ist, wenn ich krank bin?**

Nach der Beantragung von Asylbewerberleistungen ist es möglich, über die Abteilung Soziale Angelegenheiten Behandlungsscheine zu erstellen, mit denen Sie sich untersuchen bzw. eine Behandlung durchführen lassen können. Wenden Sie sich hierzu an Herrn Langrehr, Tel. 05161 977 212 oder per E-Mail an [sozialamt@walsrode.de](mailto:sozialamt@walsrode.de).

- **Wie ist die rechtliche Lage für Menschen aus der Ukraine?**

Ukrainische Kriegsvertriebene können mit einem biometrischen Pass ohne Visum in die Europäische Union und damit nach Deutschland einreisen.

- **Wie lange dürfen die ukrainischen Vertriebenen bleiben?**

Menschen aus der Ukraine dürfen sich 90 Tage ohne Visum im Schengenraum aufhalten, sofern sie einen biometrischen Pass haben. Nach Ablauf dieser Zeit können sie bei der Ausländerbehörde des Landkreises eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 90 Tage beantragen. Alternativ dazu hat die EU die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Danach bekommen die Kriegsvertriebene automatisch einen Aufenthaltsstatus. Dieser sogenannte vorübergehende Schutz gilt zunächst bis zu einem Jahr. Die EU kann diesen Aufenthaltsstatus aber später weiter, auf maximal drei Jahre, verlängern.

- **Was müssen die ukrainischen Vertriebenen machen, um den Aufenthaltsstatus zu erhalten?**

Sie müssen sich persönlich beim Amt für Soziale Angelegenheiten der Stadt Walsrode (Tel. 05161 977 212) melden und einen Unterstützungsbedarf geltend machen. Dort werden Personalien aufgenommen und die erforderlichen Daten (auch eine Kopie des Passes) an die

Ausländerbehörde des Heidekreises übermittelt. Von der Ausländerbehörde erhalten sie zunächst eine sogenannte "Anlaufbescheinigung" und dann auch eine persönliche Einladung, damit die erkennungsdienstliche Registrierung erfolgen kann und die für die Aufenthaltserlaubnis notwendigen biometrischen Daten aufgenommen werden. Dann kann auch eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Personen ohne Unterstützungsbedarf schicken eine Kopie des Passes oder der sonstigen Ausweispapiere oder Urkunden direkt an die Ausländerbehörde, gerne per E-Mail an [auslaenderbehoerde@heidekreis.de](mailto:auslaenderbehoerde@heidekreis.de), damit das Registrierungsverfahren eingeleitet werden kann. Diese Personen erhalten dann eine "Fiktionsbescheinigung" und auch einen Termin zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Aufnahme der biometrischen Daten für die Aufenthaltserlaubnis.

- **Was ist für diesen Termin nötig?**

Bei dem Termin werden die Pässe und, wenn möglich, die Geburtsurkunden und Heiratsurkunden benötigt.

- **Welche Rechte beinhaltet die Fiktionsbescheinigung zusätzlich zum Aufenthaltsrecht?**

Die Kriegsvertriebenen sind zum Bezug von Asylbewerberleistungen berechtigt. Außerdem haben sie uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

- **Können die Kriegsvertriebenen eine Corona-Impfung erhalten?**

Selbstverständlich. Der Heidekreis bietet allen Vertriebenen an, vom hiesigen Impfangebot Gebrauch zu machen. Alle Termine und Informationen dazu finden sich unter [www.heidekreis.de/corona](http://www.heidekreis.de/corona).

- **Ich benötige einen Reisepass / einen Reiseausweis (Passersatzpapiere). Wie kann ich mit der Ausländerbehörde in Kontakt kommen?**

Die Personalien werden vom Sozialamt dem Ausländeramt zur Verfügung gestellt. Von dort werden die Flüchtlinge für die Ausländerrechtliche Erfassung und ggf. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, zu einem Termin eingeladen.

- **Ich möchte gerne arbeiten. Wann und wo erhalte ich eine Arbeitserlaubnis?**

Nur wenn schon kurzfristig ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt müssen sich die Flüchtlinge zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an das Ausländeramt wenden.

- **Wie kann ich ein Bankkonto eröffnen?**

Flüchtlinge können gegen Vorlage des (Biometrischen) Ausweises und einer Meldebescheinigung ein Konto erhalten. Sollten Sie keinen (Biometrischen) Ausweis haben, müssen die zunächst den Termin bei der Ausländerbehörde wahrnehmen, um dort Ersatzdokumente zu erhalten.

- **Können Mietkautionen übernommen werden?**

Die Übernahme der Mietkaution ist als Darlehen möglich. Entsprechende Anträge sind an den Landkreis Heidekreis zu richten. Antragsvordrucke sind auch über die Abteilung Soziale Angelegenheiten der Stadt Walsrode zu erhalten. Ein Antrag auf Übernahme einer Kaution sollte vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden.

- **Wie hoch dürfen die Kosten für die angemessene Unterkunft/Wohnung sein?**

Höchstbetrag der Miete inkl. Nebenkosten			
Bei Haushalt mit	Walsrode	Bomlitz	Max. qm
1 Person	431,20 €	381,70 €	50
2 Personen	521,40 €	462,00 €	60
3 Personen	620,40 €	551,10 €	75
4 Personen	724,90 €	642,40 €	85
5 Personen	827,20 €	773,70 €	95
6 Personen	926,20 €	820,60 €	105
7 Personen	1.025,20 €	907,50 €	115
8 Personen	1.124,20 €	994,40 €	125
9 Personen	1.223,20 €	1.081,30 €	135
10 Personen	1.322,20 €	1.168,20 €	145
weitere Person	99,00 €	86,90 €	10

Zu der o. g. Miete hinzu kommen angemessene Heizkosten. Diese werden objektbezogen nach dem Bundesheizspiegel berechnet. Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Soziale Angelegenheiten der Stadt Walsrode.

- **Darf ich mit einem ukrainischen Führerschein in Deutschland Kraftfahrzeuge führen?**

Alle Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine, die einen nationalen (ukrainischen) oder einen Internationalen Führerschein besitzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die ihr Führerschein ausgestellt ist, soweit sie sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.

Die Mitführung einer **Übersetzung** des ukrainischen Führerscheins ist **nicht erforderlich**. Erst wenn die Betroffenen hier ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, besteht die Fahrerlaubnis noch weitere sechs Monate ab Anmeldung. Danach ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich. Bitte kontaktieren Sie die Zulassungsstellung des Landkreises Heidekreis (<https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/verkehr/kfz-zulassung-2.aspx>).

- **Wo gibt es weitere Informationen/Kontaktmöglichkeiten?**

Das Bürgertelefon der Stadt Walsrode kann während der genannten Dienstzeiten der Stadt Walsrode unter Tel. 05161 977 377 weiterhelfen. Außerhalb der genannten Zeiten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die in Notfällen (z. B. drohende Obdachlosigkeit) durch die Polizei aktiviert wird. Kontaktieren Sie daher bitte außerhalb der Dienstzeiten des Bürgertelefons der Stadt Walsrode **in äußerst dringenden Fällen**, die keinen zeitlichen Aufschub erlauben, die örtliche Polizei unter Tel. 110.

Insbesondere wird für Sie interessant sein,

- dass wenn Sie hilfebedürftig sind und Sozialleistungen benötigen, dazu weitere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden
- dass Sie im Zusammenhang mit Ihren Dokumenten und steuer- und sozialrechtlichen Fragen einige Schreiben und auch Nummern erhalten werden, die Sie künftig benötigen werden,
- wie genau Sie Leistungen bei Krankheit und andere Leistungen in Anspruch nehmen können,
- wie Sie sich um erste Verträge (Kontoeröffnung, Mobilfunk, Internet, Miete, gegebenenfalls Strombezug) kümmern, und dass es dabei einiges zu beachten gibt,
- wie Sie einen Führerschein auf einen EU-Führerschein umschreiben,
- wie Sie Personen, von denen Sie eventuell gesucht werden, über Ihre Erreichbarkeit und darüber unterrichten können, dass Sie Schutz gefunden haben, und
- wie das Meldewesen (Registrieren, wo man wohnt) funktioniert.

Hierzu finden Sie auf <https://handbookgermany.de/> weitere Informationen.

Weitere Fragen beantworten unter anderem das Land Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/startseite/themen/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html>. Der Heidekreis stellt unter [www.heidekreis.de/ukraine](http://www.heidekreis.de/ukraine) Informationen zur Verfügung.

Stand: 23.03.2022